

## **Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt„**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lübecker Altstadt“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Stiftungsgesetzes vom 2. März 2000 GVOBl. Schl.-Holst., S. 208 zuletzt geändert durch Art. 8 VO vom 16. März 2015, GVOBl. Schl.-Holst. S. 96.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Lübeck.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz insbesondere Fassaden sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 217.299,05 EUR.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung aber für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Zweckgebundene Zuwendungen von Dritten darf

die Stiftung nur annehmen, wenn der gewünschte Verwendungszweck in voller Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck steht. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

#### **§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes sowie zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen in ihrer Eigenschaft als Stiftungsräte keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (2) Niemand darf durch Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

#### **§ 6 Stiftungsvorstand**

- (1) Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende/Stiftungsvorsitzender) ist die jeweilige Bürgermeisterin/ der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 13 des Stiftungsgesetzes SH bleibt unberührt.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und bedient sich dabei des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
  1. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende/Vorsitzender,
  2. der Leiter oder die Leiterin des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege
  3. und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.  
Drei der weiteren Mitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Bei der Auswahl sind nach Möglichkeit alle Fraktionen zu berücksichtigen; im Übrigen steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen nach ihrer Stärke zu. Zwei an der Denkmalpflege besonders interessierte und qualifizierte Bürgerinnen/Bürger der Hansestadt Lübeck werden der Bürgerschaft von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden des Stiftungsrates als weitere Mitglieder vorgeschlagen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod des Mitgliedes. Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates können auf Antrag des Stiftungsrates von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewähltes Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Bürgerschaft einen Nachfolger für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, sowie ihr entgangener Arbeitsverdienst ersetzt werden.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für:
  1. Die Vorbereitung der Beschlussfassung der Bürgerschaft über den Haushaltsplan.
  2. Den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des S t i f t u n g s z w e c k s .
  3. Die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen.

## **§ 9 Verfahren des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Beratungspunkt ist dabei anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen - siehe § 11 Stiftungssatzung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Beschlüsse nach § 11 Stiftungssatzung können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Über die in der Versammlung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes vom 2. März 2000 GVOBl. Schl.-Holst., S. 516 zuletzt geändert durch Art. VO vom 16. März 2015, GVOBl. Schl.-Holst. S. 96.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  2. dies wegen wesentlicher Veränderungen gegenüber denen im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates als Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Bürgerschaft sowie der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Die Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn
  1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden;
  2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (3) Beschlüsse zu den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Änderungen im Stiftungszweck sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

## **§ 12 Auflösung der Stiftung**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.